

Buchrezension

Effer-Uhe, Daniel/Mohnert, Alica, Psychologie für Juristen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2019, 214 S., 29,- €.

I. Einleitung

Mit dem in der „Nomos Studium“-Reihe erschienen Lehrbuch „Psychologie für Juristen“ legen die Autoren *Effer-Uhe* und *Mohnert* ein Werk vor, das psychologische Grundlagen speziell für Juristen vermittelt.

Die Rechtswissenschaft ist eine normative Wissenschaft, im Studium steht daher die Arbeit am Gesetz im Vordergrund der Ausbildung. Die psychologischen Mechanismen, denen Juristen im Berufsalltag bewusst oder unbewusst ausgesetzt sind, etwa bei der Beurteilung von Glaubwürdigkeit vor Gericht, in der Diskussion mit Mandanten und der Gegenseite, sowie bei der eigenen Auseinandersetzung mit einem unter eine Rechtsnorm zu subsummierenden Sachverhalt, werden in der Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung hingegen kaum behandelt.¹ So sind kognitive Dissonanz, Ankereffekt, Motivation und Attribution häufig Fremdwörter für Juristen.

Als Grund für die fehlende psychologische Ausbildung nennen die *Autoren* zum einen mangelndes Problembewusstsein der Auszubildenden und zum anderen den Mangel an einflussreicher Literatur, die nicht vornehmlich an Psychologen gerichtet ist und viele für den Juristen unnütze und verwirrende Ausführungen zu Forensik beinhaltet.² Die Idee, letzterem Mangel abzuhelfen, kam den *Autoren* im Rahmen eines gemeinsam veranstalteten Seminars an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main im Sommersemester 2016 und nahm bei weiteren Vorlesungen in Frankfurt am Main, Köln und Leipzig Gestalt an.³

Mohnert hat neben ihrer juristischen Ausbildung auch ein Psychologiestudium abgeschlossen und ist an der Universität Bielefeld beschäftigt. *Effer-Uhe* ist nach einer zivilprozessrechtlich-/rechtsgeschichtlichen Habilitationsschrift zum Thema der Parteivernehmung im Zivilprozess Privatdozent an der Universität Heidelberg.

II. Zum Inhalt

In § 1 stellen die *Autoren* die Psychologie als Wissenschaftsdisziplin und die Methodik psychologischer Forschung vor. Den Sinn der Psychologie sehen sie in der Beschreibung, Erklärung, Vorhersagbarkeit und der Kontrolle menschlichen Verhaltens. Die Sozialpsychologie, also die Untersuchung eines psychischen Prozesses des Individuums unter sozialen Einflüssen, halten *Effer-Uhe* und *Mohnert* im juristischen Kontext für besonders wichtig. Für den Juristen als nicht empirisch arbeitenden Wissenschaftler wird kurz und bündig die Arbeitsweise psychologischer Forschung erläutert, da

diese zwar nicht selbst forschen, aber Forschungsergebnisse kritisch würdigen können müssen. Als grundlegende Arbeitsweise gilt demnach die Beobachtung eines Phänomens (1.), der die Hypothesenbildung (2.), Untersuchungskonzeption (3.), Datenauswertung und Schlussfolgerung (4.) sowie anschließend Veröffentlichung, kritische Diskussion in der wissenschaftlichen Community und Lösung eines abstrakten Problems folgen. Den *Autoren* ist bei der Beschreibung der wissenschaftlichen Methodik die Ausklammerung der Psychoanalyse als unwissenschaftliche Methodik wichtig.

Schließlich weisen sie auf Datenbanken und Fachzeitschriften hin, die als wichtige und leicht zugängliche Quellen dienen können.

In § 2 stellt *Effer-Uhe* den Begriff der kognitiven Dissonanz, der im Werk immer wieder aufgegriffen wird, vor. Kognitive Dissonanz beschreibt den Zustand des Unbehagens, der entsteht, wenn man eine nach seinen Gefühlen oder Idealen falsche Handlung vornimmt oder eine solche Information erhält. Die natürlichen Mechanismen bzw. Rechtfertigungsprozesse des Menschen, um für sich selbst die Dissonanz zu verringern werden in einer Anpassung an die neue Information, eine Änderung der neuen Information oder und dem Hinzufügen neuer Kognitionen erblickt. Dies führe zum Beispiel dazu, dass Richter die erste plausible Sachverhaltschilderung für zutreffend halten und neue Informationen verzerrt wahrnehmen, um ihre Position zu bestätigen. Bestätigenden Positionen wird dann im Lichte der als wahr erkannten Ausgangsinformation mehr Gewicht beigemessen.

Einen Schwerpunkt des Werks stellt die Untersuchung von Urteilsverzerrungen, -heuristiken und -fehlern in § 3 dar, wobei das Wort „Urteil“ nicht juristisch besetzt ist, sondern die kognitive Verarbeitung bzw. Einordnung von wahrgenommenen Sachverhalten meint. Zum Einstieg stellt *Effer-Uhe* den Mechanismus der Verfügbarkeitsheuristik dar, der besagt, dass wir unsere Urteile bevorzugt auf Informationen stützen, die in unserem Gedächtnis leicht verfügbar sind, etwa weil sie erst kürzlich aufgenommen, häufig wiederholt worden oder besonders eindrücklich sind. Beispielsweise sind in einer Reihe von Informationen die zuerst und zuletzt aufgenommenen Information für das Gehirn ob ihrer Abgrenzbarkeit innerhalb der Menge an Informationen besonders eindrücklich, ihnen wird daher statistisch mehr Bedeutung beigemessen. Verzerrungen in Urteilen kommen deswegen zustande, weil manche Informationen, die individuell kognitiv leicht verfügbar sind, nicht in gleichem Maße tatsächlich beziehungsweise rechtlich relevant sind.

Der Ankereffekt, der bei der Urteilsbildung über eine Zahl dazu führt, dass man sich an einem vorgegebenen Wert orientiert und daher Ausdruck einer Verfügbarkeitsheuristik ist, wird anhand eines einfachen Beispiels erläutert. So stellt der *Autor* dar, dass zwei Probandengruppen, wenn sie zur Schätzung der Einwohnerzahl einer Stadt einen Referenzwert (Beispielsweise bei der Frage: Mehr oder weniger als 100.000 Einwohner bei der Probandengruppe A und 2.500.000 Einwohner bei der Probandengruppe B) sich die Gruppen bei der nachfolgenden freien Schätzung eher an dem Referenzwert, dem Anker, orientieren.

¹ Vgl. nur § 18 Abs. 1, 2 JAPO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen) des Landes Bayern.

² Vgl. *Effer-Uhe/Mohnert*, in: *Effer-Uhe/Mohnert*, Psychologie für Juristen, 2019, S. 5.

³ Zur Vorlesungsgliederung und dem didaktischen Anspruch siehe *Effer-Uhe/Mohnert*, ZDRW 2018, 99–108.

Anschließend folgt ein Unterkapitel über statistische Fehlschlüsse und die mathematischen Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsberechnung, die in diesem Beitrag nur schwer wiedergegeben werden können. Die statistischen Probleme sind jeweils anhand einfacher Beispiele erläutert. Als allgemeine Empfehlungen zur Umgehung statistischer Denkfehler rät der *Autor* zur Verwendung von natürlichen Häufigkeiten anstelle von Prozentzahlen (1 von 10 anstelle von 10 %), die Wachsamkeit gegenüber bedingten Wahrscheinlichkeiten und die Beachtung der A-priori-Wahrscheinlichkeit, also der intuitiv erkannten Eigenschaften eines Sachverhalts. Der Umgang mit Risiken und Wahrscheinlichkeiten wird zukünftig wohlmöglich infolge zunehmender Big Data-Analysen häufiger relevant, was den Ausführungen zu statistischen Denkfehlern eine steigende Relevanz verspricht. Zum anderen kann der Einsatz von Rechencomputern den Umgang mit Statistik auch erleichtern.

In den folgenden Unterkapiteln stellt *Effer-Uhe* weitere Urteilsverzerrungseffekte vor. Der Rückschaufehler bezeichnet z.B. die Überschätzung der Möglichkeit der Vorhersehbarkeit eines Ereignisses nachdem es eingetreten ist. Der Hofeffekt beschreibt die Annahme einer Korrelation, die es in Wahrheit nicht gibt, beispielsweise die Korrelation zwischen der Attraktivität eines Menschen und seiner Leistung. Auch der im Rahmen von Social-Media-Aktivitäten bekanntgewordene Begriff des „Framing“ wird näher erläutert. Hinter diesem Begriff verbirgt sich dem *Autor* zufolge die Beeinflussung der Beurteilung durch die pure Darstellung eines Sachverhalts, zum Beispiel der unterschiedlichen Teilnahmebereitschaft bei der Darstellung eines Gewinnspiels in der Darstellungsvariante mit der Wahrscheinlichkeit von 25 % zu gewinnen und der anderen Darstellungsvariante mit der Wahrscheinlichkeit von 75% zu verlieren.

Bestätigungsfehler bedeuten, dass bevorzugt das Weltbild bestätigende Informationen aufgenommen und für zutreffend gehalten werden, der Kompromisseffekt beschreibt das Phänomen der Bevorzugung einer mittleren unter mehreren zur Wahl stehenden Alternativen.

Alle verzerrenden Effekte können sowohl Fehlerquellen in der eigenen Urteilsbildung sein, als auch als Mittel zur Beeinflussung der Urteilsfindung eines Anderen dienen. So ist beispielsweise bei Plädoyers des Anwalts der Nutzen des Framing zur Darstellung einer Handlung des Mandanten in einem gewissen Zusammenhang (beispielsweise familiärer Pflichten, Firmenpolitik etc.) oder der Nutzen des Kompromisseffekts bei der Darstellung einer Schadensersatzsumme als Kompromiss, der tatsächlich in Anbetracht der Sachlage eine Maximalforderung ist, vorstellbar.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Kapitel §§ 4 und 5 zur Aussagepsychologie. In § 4 legt *Mohnert* dar, nach welchen Gesetzmäßigkeiten wir Informationen aufnehmen, speichern und abrufen und was bei der Verarbeitung und dem Abruf der Information schief laufen kann. So neigen Menschen zum Beispiel dazu, tatsächliche Unklarheiten zu vereinfachen und als eindeutige Informationen aufzufassen. Durch Suggestion kann das Gedächtnis manipuliert werden und Pseudoerinnerungen entstehen. Dieser Mechanismus ist zum Beispiel bei Fragen, in denen bereits Informationen

intendiert sind, zu erkennen. Ein bekannter Fall ist nach der *Autorin* z.B. der Wormser Missbrauchsprozess, indem Kindern lediglich die Hypothesen des Missbrauchs bestätigen sollten und eine Verneinung des Missbrauchs in der Befragung als durch Täter beeinflusst galt.⁴ Anschließend legt *Mohnert* in § 5 die Grundlagen der Aussagewürdigung umfassend dar und nennt Indizien für die Glaubwürdigkeit der Aussage vor Gericht. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des vorherigen Kapitels zu Erinnerung und Suggestion und der Überprüfbarkeit der Glaubwürdigkeit stellt *Mohnert* einen Leitfaden zur Gestaltung und Dokumentation der Zeugenvernehmung bezüglich Vorbereitung, Fragetechnik- und Inhalt sowie aufgrund ihrer Tätigkeit (z.B. als Polizeibeamte) speziellen Zeugen bereit.

In §§ 6 bis 12 werden in Kürze weitere Schlüsselbegriffe der Psychologie sowie Standardsituationen, die im prozessualen Zusammenhang von Bedeutung sein können, vorgestellt. In § 6 definiert *Mohnert* die Motivation als Antriebskraft näher, in § 7 stellt *Effer-Uhe* die Beurteilung der Motivation von außen durch Erklärungsmodelle vor.

Er erörtert in § 8, dass soziale Normen, Rollen und sozialen Einfluss mögliche Einwirkungen auf das Individuum und die Entscheidungsfindung sind. *Effer-Uhe* beleuchtet in diesem Zusammenhang Gehorsam gegenüber (Gruppen-)Autorität, das Kapitel eignet sich daher gut zur Reflexion über Entscheidungsstrukturen in Gremien mit mehreren Mitgliedern.

Das von der Entstehung und dem Wesen von Aggression, nach *Effer-Uhe* „absichtsvolles Handeln, das darauf abzielt, jemandem körperlichen oder physischen Schmerz zuzufügen“⁵ handelnde neunte Kapitel ist wohl vor allem für das Verhandlungsmanagement und das Strafrecht von Belang. Mit dem Kapitel über das Beharren auf Diagnosen betrachtet der *Autor Effer-Uhe* in § 10 das vor allem im bundesweit bekannt gewordenen Mollath-Verfahren aufgedeckte Phänomen, dass einmal getroffene Diagnosen häufig durch spätere Gutachten weiter bestätigt werden.

In § 11 setzt *Effer-Uhe* dem Begriff der Resilienz, der psychischen Widerstandsfähigkeit auf belastende Ereignisse leicht und vorübergehend zu reagieren, den Begriff der posttraumatischen Belastungsstörung, eine körperliche Stressreaktion auf das Wiedererleben eines traumatischen Erlebnisses, entgegen und erklärt, wie es zu einer solchen Ausnahmesituation kommt und, welche aussagepsychologischen Folgen diese haben kann.

Mohnert erklärt in § 12 die Begriffe der Persuasion und Einstellungsänderungen. Einstellungen definiert sie als Bewertungen über Menschen, Gegenstände oder Ideen, die sich aus drei Komponenten zusammensetzt. Als erste Komponente benennt sie Gedanken und Überzeugungen über ein Einstellungsobjekt, als zweite Komponente die emotionale Reaktion und als dritte Komponente das Verhalten, die konkrete Behandlung des Bewertungsobjekts. Eine Einstellungsänderung komme vor allem dann vor, wenn man selbst keine

⁴ Besonders lesenswert ist dazu die zitierte Quelle *Schade*, StV 2000, 165.

⁵ *Effer-Uhe*, in: *Effer-Uhe/Mohnert* (Fn. 2), Rn. 428.

ausreichende Rechtfertigung für eine Einstellung habe. Die Persuasion bezeichnet nach *Mohnert* die Kommunikation, die eine solche Einstellungsänderung bewirken will. Als Voraussetzung erfolgreicher persuasiver Kommunikation nennt sie verschiedene Sachverhaltsmerkmale, unter anderem Eigenschaften des Einflussnehmenden und des zu Beeinflussenden. Sie nimmt zudem Bezug auf vorherige Erkenntnisse der Informationsaufnahme und Verarbeitung.

In § 13 benennt *Mohnert* sozialpsychologische Prinzipien der Verhandlungsführung, aus denen Verhandlungstechniken abgeleitet werden, die teilweise schon an *Schopenhauers* Eristische Dialektik⁶, einen Ratgeber zur rhetorisch-taktischen Überwältigung des Diskussionsgegners, erinnern. Ein Beispiel für eine solche Taktik ist die Nutzung des Ankereffekts (s.o.), indem man ein erstes Angebot abgibt und so eine Orientierung an diesem Betrag ermöglicht.

Abschließend folgt in § 14 eine Auseinandersetzung mit der von *Piaget* und *Kohlberg* geprägten Moralpsychologie und der beim Individuum in unterschiedlicher Intensität entwickelte Fähigkeit, moralische Urteile zu fällen von *Effer-Uhe*. In § 15 diskutiert er, ob der Mensch unter dem Eindruck aktueller Forschung der Neurowissenschaft überhaupt einen freien Willen hat, was bejaht wird. Darauf folgt und ein kurzes Schlusswort beider *Autoren*.

III. Kritik

Mit einem Umfang von 214 Seiten ist das Werk in einigen Stunden gut durchzuarbeiten. Wesentliche für die Rechtswissenschaft nützliche Begriffe der Psychologie werden übersichtlich dargestellt, für Juristen weniger interessante Aspekte, wie beispielsweise die Forensik oder zu weit gehendes Spezialwissen für einzelne Rechtsgebiete (z.B. der Kriminologie oder des Familienrechts), werden infolge einer überzeugenden Schwerpunktsetzung ausgeschlossen.

Die wissenschaftlich präzise und gleichwohl einfache Sprache des Buches ist positiv hervorzuheben. Mit den Verweisen auf psychologische Standardwerke in den Fußnoten können Praktiker ihr Wissen bezüglich im Einzelfall auftretender Probleme vertiefen. Die exemplarische und anekdotenreiche Herangehensweise der *Autoren* macht das Buch auch für Studierende ohne bisherige Berührungspunkte mit der Psychologie ansprechend.

Nach der Lektüre der ersten vier Kapitel des Lehrbuchs wird klar, dass das von den *Autoren* beklagte mangelnde Problembewusstsein in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung⁷ tatsächlich existiert. Die mangelnde Reflexion über das eigene juristische Handwerkszeug, nämlich die Beurteilung eines Sachverhalts unter Berücksichtigung möglicher gedank-

licher Vorprägung und typischen Denkfehlern, ist beklagenswert. Die Aufklärung über jene typischen Fehler ruft beim Leser unweigerlich selbst eine kognitive Dissonanz hervor. Durch die anschauliche Erklärung der verzerrten Wahrnehmung sowie anderen Standardbegriffe der Psychologie leistet das Buch aber zugleich einen sensibilisierenden und aufklärenden Beitrag und hilft damit, eben jene und potentiell im Berufsleben auftretende kognitive Dissonanzen (s.o.) rational auszugleichen.

Die *Autoren* vermitteln in einem großen Teil des Buches (§ 5 zu Zeugenvernehmung und Beweiswürdigung; § 13 zum Verhandeln) vor allem Wissen, das für die gerichtliche Entscheidungsfindung im Zuge der Beweiserhebung relevant ist. Detaillierte prozessuale Fragen zur Zeugenvernehmung und die Aussagewürdigung stellen sich indes für die meisten angehenden Juristen während des Studiums noch nicht.⁸ Referendaren, die sich bereits vermehrt mit prozessualen Fragen beschäftigen oder sogar schon vor Gericht auftreten, ist das Buch hingegen auch bezüglich der aussagepsychologischen Ausführungen zu empfehlen. Leider fallen, wie auch *Zenthöfer*⁹ bereits angemerkt hat, Darstellungen zu im Gerichtsverfahren als Sachverständige tätigen Psychologen doch sehr knapp aus.

Innerhalb der Kapitel wird der Gedankengang stringent von der Vermittlung des Basiswissens hin zu tiefergehenden Überlegungen (beispielsweise von der Verfügbarkeitsheuristik hin zum Ankereffekt, der ein Sonderfall der Verfügbarkeitsheuristik ist), Hinweisen zur praktischen Anwendbarkeit von Vermeidungstechniken und Exkursen aufgebaut. Der Gesamtaufbau des Werks ist jedoch nur teilweise überzeugend. Es bietet sich im Gegensatz zur tatsächlichen Aufteilung des Lehrbuchs an, die für das Prozessrecht besonders interessanteren Kapitel §§ 5 (Zeugenvernehmung und Beweiswürdigung) und 13 (Verhandeln) an das Ende des Werks zu setzen, um die Kapitel über Glaubwürdigkeitsbeurteilung sowie Lügen und Irrtümer vor Gericht vor dem Hintergrund der Aufklärung über Motivation, soziale Rollen, Einstellungsänderungen etc. (§§ 6–12) wahrnehmen zu können. Die in § 11 behandelte besondere aussagepsychologische Situation eines Zeugen, der eine posttraumatische Belastungsstörung aufweist, könnte zudem gut in den Abschnitt über besondere Vernehmungssituationen des § 5 III Nr. 3, hinter den besonderen Situationen bei Polizeibeamten als Zeugen, anonymen Zeugen und Opferzeugen, integriert werden.

IV. Fazit

Insgesamt ist den *Autoren* der Drahtseilakt, ein Buch zu schreiben, das sowohl ein einführendes Lehrbuch und zugleich Praxisratgeber sein will¹⁰, aufgrund seiner guten di-

⁶ Zur Begründung dieses Begriffs siehe z.B. *Schopenhauer*, Die Kunst, Recht zu behalten, 1830/1831, Edition des Reclam-Verlags „Die Kunst, Recht zu behalten“, 2014, S. 5 f. An der Rhetorik und deren Kunstgriffen Interessierten sei die Lektüre der Edition von „Die Kunst, Recht zu behalten“ von *Schopenhauer* empfohlen, die unter <https://www.projekt-gutenberg.org/schopenh/eristik/eristik.html> (30.3.2020) kostenlos abrufbar ist.

⁷ Siehe *Effer-Uhe/Mohnert* (Fn. 2), S. 5.

⁸ Vgl. nur § 18 Abs. 2 Nr. 7 lit. b, c, d JAPO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen) des Landes Bayern, die Beweiswürdigung ist regelmäßig nicht Teil der Pflichtfachinhalte für die Erste Juristische Staatsprüfung.

⁹ *Zenthöfer*, FAZ v. 23.4.2019, S. 18.

¹⁰ So die *Autoren* ausdrücklich in *Nitsch*, Weg von der Küchenpsychologie hin zu fundierten Sachkenntnissen: Psycho-

daktischen Gestaltung gelungen und daher im Sinne einer aufgeklärteren Juristenausbildung zu empfehlen. Interessierte Studierende erwartet eine leichtgängige Lektüre, die ein solides Grundlagenwissen für die meisten Berührungspunkte zwischen Recht und Psychologie vermittelt.

Diplom-Jurist (Univ.) Jonathan Narjes, Regensburg

logie für Juristen, Interview mit *Effer-Uhe* und *Mohnert*, Kanzleiforum v. 18.2.2019, abrufbar unter <http://kanzleiforum.beck-shop.de/2019/02/18/psychologie-fuer-juristen/> (30.3.2020).
